



# Editorial

## Die Relevanz der biologischen Vater- und Mutterschaft

Liebe Leserinnen, Lieber Leser,  
das deutsche Recht ist eindeutig:

Für erbrechtliche Fragen kommt es nicht auf die genetische Abstammung des Kindes von Vater oder Mutter, sondern allein darauf an, wer im Rechtssinne Vater bzw. Mutter ist.

Mutter eines Kindes und damit gesetzlich erbberechtigt ist die Frau, die es geboren hat (§§ 1925, 1591 BGB).

Angesichts der vielfältigen Möglichkeiten »medizinisch assistierter Geburten« nimmt das Gesetz in Kauf, dass die so definierte »rechtliche Mutterschaft« nicht zwingend übereinstimmt mit der genetischen Mutterschaft. Mutter ist somit auch die Frau, die eine befruchtete Eizelle nur austrägt, obgleich sie nicht von ihr sondern von einer anderen Frau stammt.

Die Vaterschaft eines Kindes und damit die Feststellung der gesetzlichen Erbberechtigung wird vom Gesetz »vermutet«.

Vater ist, wer zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter des Kindes verheiratet war. Vater des Kindes ist auch, wer die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft durch Urteil rechtlich festgestellt wurde.

In keinem dieser Fälle ist die Übereinstimmung der rechtlichen Vaterschaft mit der biologischen Vaterschaft zwingend. Das Gesetz begnügt sich mit Vaterschaftsvermutungen.

Weiter noch: Das Gesetz schließt den biologischen Vater aus, wenn es um die Klärung der Abstammung geht. Vater im Sinne des § 1598a BGB ist nur der rechtliche Vater. Anfechtungsberechtigt ist der biologische Vater gemäß § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB nur dann, wenn zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater keine sozial familiäre Beziehung besteht.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat es in seinen Entscheidungen vom 21.12.2010 (Beschwerdenummer 20578/07) und vom 15.09.2011 (Beschwerdenummer 17080/07) für europarechtswidrig angesehen, den biologischen Vater gänzlich »auszuschließen«. Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters »reagiert«. Allerdings:

Die Vorschläge des Gesetzgebers greifen zu kurz. Er will dem leiblichen Vater lediglich die Möglichkeit eines Umgangsrechtes auch dann einräumen, wenn der rechtliche Vater sowie die rechtliche Mutter einem solchen Recht widersprechen. Abstammungsrechtlich sieht der Gesetzentwurf keine Lösung vor. Hiermit bleibt er »auf halber Strecke« stehen. Will man keine »Vaterschaft light« begründen, so bedarf es einer abstammungsrechtlichen Lösung und damit eines Klärungs- und Anfechtungsanspruchs, der auch dem leiblichen Vater zuzugestehen ist. Dieser kann zur Folge haben, dass auch die »erbrechtliche« Vaterschaft sich verändert.

Das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 06.02.2013 vergrößert die Gesamtproblematik.

Unter Hinweis auf das verfassungsrechtlich geschützte Recht des Kindes, Kenntnis von seiner tatsächlichen Abstammung zu erhalten, verpflichtet das Oberlandesgericht Hamm Ärzte, den Namen auch eines anonymen Samenspenders bekannt zu geben. Hierdurch wird dem Kind die Möglichkeit verschafft, auch nach vielen Jahren seine genetische Abstammung zu überprüfen und den tatsächlichen Erzeuger zum rechtlichen Vater bestimmen zu lassen.

Der lesenswerte Beitrag von Frau Prof. Dr. jur. Dagmar Coester-Waltjen in der FF 2013, Seite 48 ff., zu den Möglichkeiten der medizinisch assistierten Geburt wird die Fragestellung in der Zukunft auch auf die genetische Mutter fokussieren und den Gesetzgeber erneut fordern.

Die biologische Vaterschaft wird ebenso wie die biologische Mutterschaft zunehmend größere rechtliche Relevanz erhalten. Die Medizin zeigt dem Gesetzgeber auf, dass den vielfältigen Möglichkeiten der Geburt gesetzliche Anforderungen, die allein auf Vermutungen basieren, nicht ausreichend Antwort geben. Die gewollte Trennung zwischen rechtlicher Mutterschaft und Vaterschaft einerseits und der biologischen Mutterschaft und Vaterschaft andererseits wird mit dem Recht des Kindes auf Abstammungsklarheit nicht in Einklang zu bringen sein.

Ihr

Wolfgang Schwackenberg